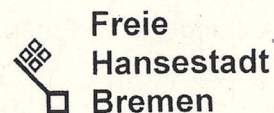


Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –
Dienstort Bremen

Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Diedrich Sandersfeld GmbH & Co. KG
Bruchweg 78
28309 Bremen



Auskunft erteilt
Frau Konrad
Zimmer 33
Tel. (0421) 361 4294
Fax (0421) 361 6522

Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail
britta.konrad
@gewerbeaufsicht.bremen.de
www.gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-Bruchweg 78c/51-2/50-6

Bremen, 15.10.2019

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 21.12.2018, zuletzt ergänzt am 24.04.2019, wird hiermit die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Oberflächenbehandlung auf dem Grundstück Bruchweg 78, 28209 Bremen wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahme:

- Umstellung von einzelnen Prozesschemikalien in den oberflächentechnischen Anlagen, Umstellung von Chrom (VI) zu Chrom (III)

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und werden mitübersandt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
Anhang 1	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	7
	Antrag auf Genehmigung und Kurzbeschreibung	9
	Lagepläne	26
	Anlage und Betrieb	32
		1 CD
	Emissionen	7
	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	32
	Anlagensicherheit	13
	Arbeitsschutz	32
	Betriebseinstellung	1
	Abfälle	3
	Abwasser	18
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	88
	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	49
	Natur, Landschaft, Bodenschutz	4
	Umweltverträglichkeitsprüfung	7
	Ausgangszustandsbericht	100
	Chemikaliensicherheit	3

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Nord/LB IBAN DE27290500001070115000 BIC BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22XXX

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Anhang 2	Ergänzung vom 24.04.2019 - Lärmschutzgutachten	11
Anhang 3	Ergänzung vom 24.04.2019 Begehungsprotokoll	22

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Rechtskraft dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2 Der geplante Betriebsbeginn der geänderten Anlage ist der
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen –
Parkstr. 58/60
28209 Bremen
- eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

Lärmschutz

- 2.1 Auf der Parkfläche „Parken 1“ ist in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr keine Pkw-Bewegung zulässig.

Luftreinhaltung

2.2 Emissionswerte

Die Abluft der Behandlungsanlagen (Emissionsquellen EQ 1 – EQ 9) und der Abwasseranlage (Emissionsquelle 10) sind zu erfassen und über Dach abzuleiten.

In der Abluft der Emissionsquellen dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen

angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)
entsprechend Ziffer 5.2.4 der TA Luft: 30 mg/m³

Staubförmige organische Chromverbindungen (unter Weiterverwendung von Chrom(VI)):

angegeben als Cr
entsprechend Ziffer 5.2.7.1.1 der TA Luft: 0,05 mg/m³

Staubförmige organische Chromverbindungen (nach vollständiger Substitution von Chrom(VI)):

angegeben als Cr
entsprechend Ziffer 5.2.2 der TA Luft: 1 mg/m³

2.3 Messung und Überwachung von Emissionen:

Durch eine gemäß § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Prozessumstellung, die Emissionen der Emissionsquellen EQ 1 – EQ 10 zu messen.

Für die Durchführung der Messungen sind nach Angabe der Messstelle Messplätze (Probenahmestellen) einzurichten. Die Bestimmungen der DIN EN 15259 (Anforderungen an Messstrecken und Messplätze, Januar 2008) sollen beachtet werden.

Die Messungen sind bei Volllastbetrieb durchführen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren wiederholen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Dienstort Bremen- innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

- 2.3 Die vollständige Substitution von Chrom(VI) durch Chrom(III) ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Begründung:

Die Antragstellerin beabsichtigt, Chrom(VI) bis zum endgültigen Verbot durch die European Chemicals Agency (ECHA) weiter zu verwenden. Daher war die Festsetzung des Grenzwertes für staubförmige, organische Chromverbindungen gemäß Ziffer 5.2.7.1.1. der TA Luft erforderlich. Die vollständige Substitution von Chrom(VI) ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Nach endgültiger Eliminierung von Chrom(VI) aus dem Prozess können die Emissionswerte nach der Ziffer 5.2.2 der TA Luft für Chromverbindungen angewandt werden.

3. **Abfallrechtliche Verpflichtung**

Es ist ein Register entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register hat Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung der anfallenden Abfälle zu enthalten. Es ist zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

4. **Abwasserrechtliche Verpflichtungen**

- 4.1 Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und mindestens 5 Werkzeuge vor dem gewünschten Abnahmeterrnin zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache steht Ihnen die hanseWasser Bremen GmbH unter der Telefonnummer 0421 988-1126 zur Verfügung.
- 4.2 Werden Prozessbäder verworfen oder getauscht, sind diese nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 4.3 Die grünen Eintragungen in den Antragsunterlagen (hier Kapitel 10 Abwasser) sind Bestandteil der Auflagen.

- 4.4 Der Zeitpunkt der Umstellung von Chrom (VI) auf Chrom (III) und die damit verbundene Änderung einzelner Badinhaltsstoffe ist der hanseWasser Bremen GmbH mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Abwasser aus dem Bereich Metallbearbeitung, Metallverarbeitung fällt unter Anhang 40 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung). Die Festsetzung von Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus diesem Herkunftsbereich bleibt daher vorbehalten.
- 4.6 Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.
- 4.7 Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz schließt die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers (NHS) nicht ein. Von der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen können nachhaltige Wirkungen i. S. des § 8 Abs. 2 des Entwässerungsortgesetzes ausgehen. Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich aus diesem Grund die Erteilung einer Einleiterlaubnis vor.
Gemäß § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHO) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), wird hiermit zugelassen, dass die bereits vor Erteilung der Einleiterlaubnis nach § 8 Entwässerungsortgesetz mit der Einleitung begonnen wird. Diese Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.
Die im Entwässerungsortgesetz in den §§ 8a – 8e festgelegten Anforderungen bei Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, im Wesentlichen Schadstoffkonzentrationsgrenzwerte, sind einzuhalten.

5. Bodenschutzrechtliche Verpflichtungen zum Ausgangszustandsbericht

- 5.1 Die Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM 3 die im Zuge der Erarbeitung des Ausgangszustandsberichts (AZB) in 2018 errichtet wurden, sind in Abständen von fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr 2024, wiederkehrend in Form eines Grundwassermonitorings zu beproben. Es hat eine akkreditierte Probenahme des Grundwassers analog zur Erstbeprobung im Rahmen des AZB zu erfolgen, es sind sämtliche Vor-Ort-Parameter dabei zu erfassen. Je Monitoringkampagne sind die Ergebnisse von einer sachkundigen Person (z. B. Gutachter/in) in einem Monitoringbericht darzustellen, der auch die Probenahmeprotokolle und Prüfberichte des Labors zu enthalten hat. Die Ergebnisse sind denen der bisher erfolgten Monitoringkampagnen und der Erstbeprobung im Zuge des AZB gegenüberzustellen. Die Veränderungen der erhobenen Messwerte sind zu kommentieren. Die Monitoringberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert in dreifacher Ausführung und digital vorzulegen.
- 5.2 Nach Einstellung des Betriebes der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen.
- 5.3 Der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebes der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines qualifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen.

6. Allgemeine Hinweise

- 6.1 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Entwässerungsbaugenehmigung mit ein.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 6.3 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 6.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.

Begründung

Am 21.12.2018 beantragten Sie die wesentliche Änderung für die Anlage zur Oberflächenbehandlung auf dem Grundstück Bruchweg 78, 28209 Bremen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 3.10.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist gleichzeitig der Nr. 3.91.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs der Anlage 3 zum UVP durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf, da nach überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange

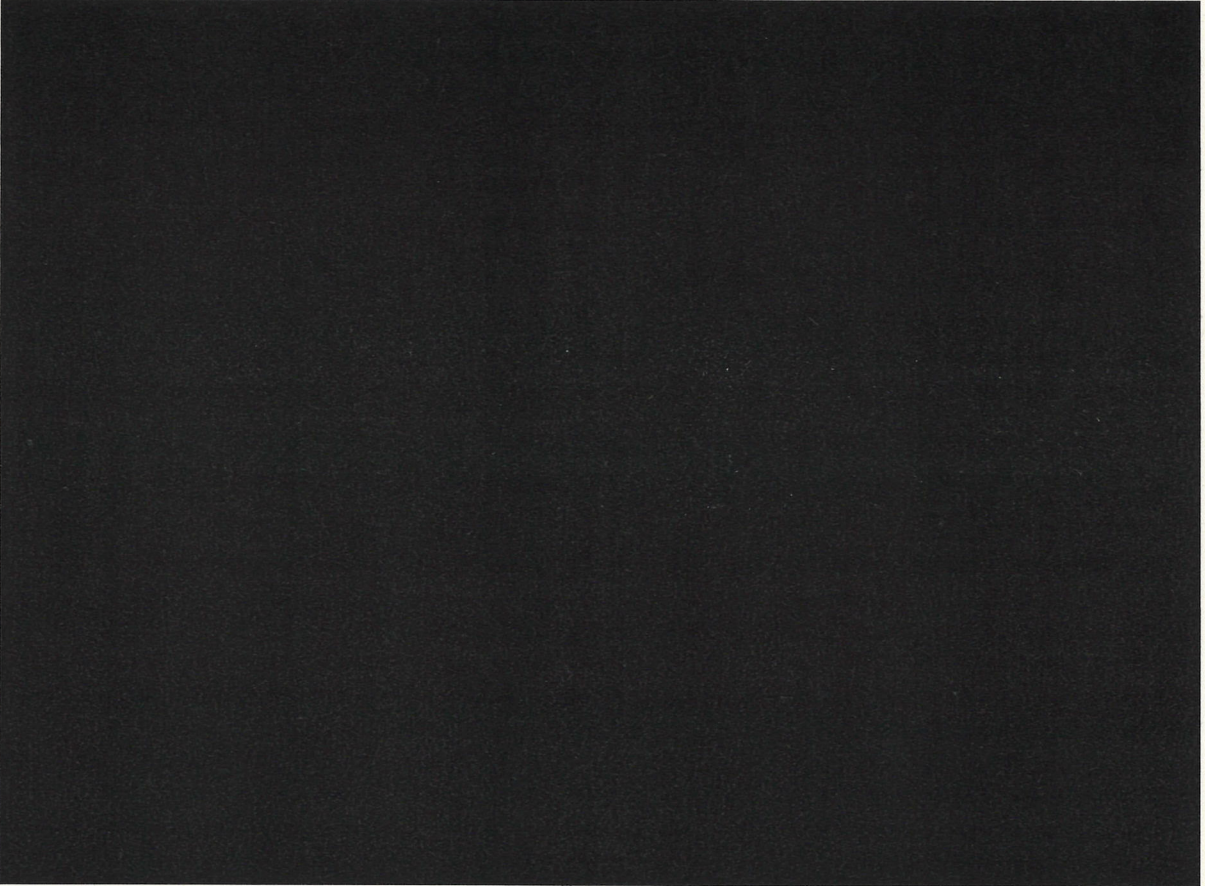
- Feuerwehr Bremen – Vorbeugender Brandschutz
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Obere Wasserbehörde
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Bodenschutz
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Kreislauf und Abfallwirtschaft

- hanseWasser Bremen GmbH

Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Auflagen ist zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben könnten, erforderlich.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab im Übrigen Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG.

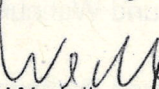
Gebühren



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag


Wedell

